Wien. Donnerstag 21. April 1870. III. Jahrgang. Nr. 16.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Zur Frage: welche Vereine sind als politische anzusehen?

Das Vereinsgesetz macht die Unterscheidung zwischen politischen und nicht politischen Vereinen. Für erstere sind im zweiten Abschnitte des Vereinsgesetzes besondere strengere Bestimmungen gesetzt, von denen die strengstens wohl die sein dürften, daß Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige nicht Mitglieder solcher Vereine sein dürfen (§. 30), und daß politischen Vereinen untersagt ist, Zweigvereine (Filialen) zu gründen, Verbände unter sich zu bilden oder sonst mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete, in Verbindung zu treten (§. 33).

Das Vereinsgesetz gibt keine Definition des politischen Vereines, es bestimmt nur in §. 35, Alinea 2, daß die competente Vereinsbehörde (Landesstelle oder Ministerium des Innern) zu beurtheilen habe, ob ein Verein als ein politischer zu betrachten sei.

Es ist ganz begreiflich, daß das Vereinsgesetz eine Definition des politischen Vereines nicht gegeben hat. Denn bei der der Natur der Sache nach schwankenden Begriffsbestimmung dessen, was politische Angelegenheit genannt wird, wäre es fast mehr als ein Wagniß, eine Definition davon in ein Gesetz aufzunehmen. Wenngleich ein übereinstimmendes Urtheil darüber erzielt werden könnte, welche Bestrebungen zur Zeit als politische angesehen werden können und darnach etwa eine casuistische Begriffsbestimmung gegeben werden könnte, so ist doch klar, daß das, was heute noch als politische Bestrebung angesehen werden muß, morgen diesen Charakter schon verloren haben kann.

Die Stellung der Gesellschaft zum Staate ist eine fortwährend wechselnde. Sie ändert sich nicht nur in ihrer Ganzheit im Zeitenverlaufe überhaupt, sie ändert sich insbesondere auch nach der Richtung und den Tendenzen des bestimmten jeweiligen Regimes. Gewisse Aufgaben, die ehedem im Bereiche staatlicher Thätigkeit gelegen waren, sind heute seinem Auge schon längst entschwunden, erscheinen nicht mehr als politische. Neue Aufgaben und Fragen treten wieder im Laufe des Culturfortschrittes aus dem Schooße der Gesellschaft an den Staat heran. Was gestern noch Sache des Einzelnen, der Familie, der Gesellschaft war, fordert heute schon den Staat zur Action heraus, und erhält damit eigentlich politischen Charakter. Das Regime, das heute die Staatsarbeit leitet, hält nach seiner eigenthümlichen Auffassung von den Aufgaben des Staates — und in der Möglichkeit des Herrschendwerdens solcher verschiedener Auffassungen unter denselben reelen Culturverhältnissen liegt der Grund der Regimeswechsel in den modern construirten Staaten — gewisse Angelegenheiten für politische, die das vorhergehende Regime als solche nicht ansehen konnte, das künftige Regime als solche vielleicht auch wieder nicht ansehen will. Oder auch umgekehrt.

Also deßhalb, weil das seiner Natur nach fortwährend wechselnde nicht durch ein Gesetz, welches nach seinem Begriffe Normen für dauernde Verhältnisse geben soll, normirt werden kann, ist es nicht möglich, eine Begriffsbestimmung für politische Vereine zu setzen. Und es ist nur gedankenlose Phrase, wenn man behauptet, man habe durch diese Auslassung absichtlich der Regierungs-Willkür freie Hand lassen wollen.

Der nicht zu befriedigende Mangel einer Definition des politischen Vereines bereitet, wie die Erfahrungen gelehrt haben, der Handhabung des Vereinsgesetzes große Schwierigkeiten, so daß wohl der Mühe werth scheint, diese Frage etwas ins Auge zu fassen.

Mir scheint nämlich, daß an den gedachten Schwierigkeiten und weiter an den Conflicten, die sich in Folge der Unsicherheit und des Schwankens der Vereinsbehörden über den fraglichen Punkt der Praxis ergeben, nicht das Vereinsgesetz selbst, sondern die bisher übliche Auffassung desselben Schuld trägt.

Die Praxis ist folgende:

Die Vereinsstatuten müssen nach §. 4, a) eine Bestimmung über den Zweck des Vereines enthalten. Werden nun der Vereinsbehörde Statuten vorgelegt, aus deren Form zu ersehen ist, daß die Vereinsgründer keinen politischen Verein gründen wollen, so pflegt die Vereinsbehörde nichtsdestoweniger an der Hand der gegebenen Zweckesbestimmung des Vereines zu prüfen, ob er darnach als ein politischer anzusehen sei oder nicht, und es wird im Falle der Entscheidung für erstere Ansicht die Entstehung des Vereines von seiner Constituirung nach den im zweiten Abschnitte des Vereinsgesetzes für politische Vereine vorgeschriebenen besonderen Formen und Bedingungen abhängig gemacht.

Diese vorläufige Prüfung der Zweckesbestimmung in den Statuten bildet den Angelpunkt der meisten Streitigkeiten im Vereinsrechte. Begreiflicher Weise wird die Vereinsbehörde in alleränsgtlichster Weise vorgehen, wenn sie, um Herz und Nieren des gesetzten Vereinszweckes zu erforschen, es als ihre Aufgabe ansehen muß, aus einem beliebig und oft verworren construirten Satze, welcher die Zweckbestimmung des Vereines enthält, alles das heraus zu deduciren, was möglicher Weise darunter subsummirt werden könnte. Diese Art der Statutenprüfung nach der „etwa versteckten“ politischen Zweckrichtung, die doch keine Garantie dafür gibt, daß nicht in vielleicht absichtlich recht pfiffig construirten Zweckbestimmungen die Möglichkeit der Entfaltung einer politischen Thätigkeit versteckt bleibe, erscheint erstlich jedenfalls dem Publikum im Lichte einer bureaukratischen Grillenfängerei und führt für Vereinsgründer jedesmal dann eine Beschränkung des Vereinsrechtes mit sich, wenn von diesen die Entfaltung einer politi-

schen Thätigkeit von vorneherein aufrichtig nicht beabsichtigt war, obgleich die von der Behörde gefundene Möglichkeit der Subsumption auch einer politischen Thätigkeit unter den formulirten Vereinszweck zugegeben werden mag.

Diese Praxis hat bisher zur Klärung des Begriffs des politischen Vereines nichts beigetragen. Sie hat nur Anlaß zu vielfachen Beschwerden gegeben und hat das Vereinsgesetz discreditirt.

Ich glaube, daß die dargestellte Praxis im Gesetze nicht begründet sei.

Das Vereinsgesetz räumt der Behörde nicht das Recht ein, die Vereine von vornherein nach dem Inhalte ihrer Zweckfetzung in die Kategorie der politischen oder der nichtpolitischen einzureihen. Denn die Vereinsbehörde hat erstlich nach dem Gesetze nur zu untersuchen, ob die vorgelegten Vereinsstatuten den formellen Anforderungen des §. 4, lit. a) bis i) des Vereinsgesetzes entsprechen und hat nach §. 6 des Gesetzes den materiellen Inhalt der Vereinsbestimmungen nur nach der Richtung hin zu prüfen, ob der Verein „nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist."

Allerdings ist der Unterschied zwischen politischen und nicht politischen Vereinen im Gesetze begründet, und das Gesetz, indem es durch Vorschreibung der besonderen Bedingungen für beide Kategorien von Vereinen den Vereinsgründern zunächst freistellt, sich selbst für die eine oder die andere der Kategorien zu bestimmen, spricht auch aus (§. 35, Alinea 2), daß die Behörde zu beurtheilen habe, „ob ein Verein als ein politischer zu betrachten sei".

Das Gesetz will aber (§. 35, Alinea 1), daß die Behörde den politischen Verein nach der Thätigkeit in politischen Angelegenheiten beurtheile. Und darin liegt der Kern des Unterschiedes des gesetzgeberischen Willens von der vorne dargestellten Praxis.

Es ist klar, daß wenn eine politische Thätigkeit schon durch den Wortlaut der Zweckbestimmung des Vereines offen und zweifellos beansprucht wird, die Forderung auf Constituirung desselben nach den Bedingungen für politische Vereine schon von vornherein gestellt werden kann.

Ist aber das nicht der Fall, so kann die Forderung auf Constituirung eines Vereines nach den strengeren Bedingungen des zweiten Abschnittes des Vereinsgesetzes niemals auf Grundlage einer spitzfindigen Deduction aus dem formulirten Vereinszwecke, sondern nach der klaren Bestimmung des Gesetzes nur dann gefordert werden, „wenn der nicht politische Verein seine Thätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehnen will."

Die Tendenz des Gesetzes geht eben dahin, dem auszuweichen, wornach die mehrerwähnte Praxis gegen den Sinn und Geist des Vereinsgesetzes, wenngleich vergeblich, ringen will — einer Definition des politischen Vereines im Allgemeinen. Aus der „bestimmten Thätigkeit" läßt sich allerdings leicht und sicher der Charakter der Action eines Vereines beurtheilen. Und indem der Gesetzgeber der Behörde das Pouvoir des §. 35 des Vereinsgesetzes in die Hand gibt, hat er ja zugleich für alle Eventualitäten vorgesorgt, die von vorherein zu erwägen die dargestellte Behördenpraxis sich ganz überflüssig abmüht.

Jaeger.

Mittheilungen aus der Praxis.

Entscheidet der Landesausschuß über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten, insoferne diese Berufungen von anderen Gemeindevertretungen eingebracht werden?

Dem in der Ortsgemeinde Sch. begüterten B. entwich ein Knecht aus dem Dienste. B. erstattete hievon der Gemeindevorstehung mit dem Ersuchen die Anzeige, den entwichenen Knecht, der sich in die Gemeinde M. begeben haben dürfte, zu verfolgen und durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten. Die Gemeindevorstehung Sch. wendete sich sonach an die Gemeindevorstehung M. mit dem Ersuchen, den fraglichen Knecht, welcher sich dem Vernehmen nach im jenseitigen Gemeindegebiet aufhalte, zu ergreifen und im geeigneten Wege die Einlieferung desselben an die Gemeinde Sch. zu veranlassen. Der Gemeindevorsteher zu M. orderte unverweilt den Gemeindediener ab, um den des Dienstes entwichenen Knecht auszuforschen, eventuell ihn zu ergreifen und einzubringen. Die Nachforschungen des Gemeindedieners blieben erfolglos. Der Gemeindediener beanspruchte aber für die Zeit, welche er mit den Nachforschungen verbracht, von der Gemeindevorstehung M. einen Gulden als Zehrgeld. Die Gemeindevorstehung M. gab der Gemeindevorstehung Sch. Kenntniß von dem Erfolge der hinsichtlich des dienstentwichenen Knechtes gepflogenen Nachforschungen und forderte dieselbe gleichzeitig auf, das vom Gemeindediener beanspruchte Zehrgeld einzusenden. Die Gemeindevorstehung Sch., welche weder den Dienstgeber noch die Gemeindekasse zur Bezahlung dieser Kosten als verpflichtet erachtete, legte die Angelegenheit dem Gemeindeausschusse zur Beschlußfassung vor, welcher, der Meinung der Gemeindevorstehung beistimmend, denselben beauftragte, das Begehren der Gemeindevorstehung M. zurückzuweisen, was denn auch geschah. Hierüber beschwerte sich die Gemeindevorstehung M. bei der Bezirkshauptmannschaft B., indem sie darauf hinwies, daß jene Kosten, welche die Gemeinde Sch. zu ersetzen verweigere, im Interesse eines dortigen Gemeindegenossen anerlaufen seien, und ersuchte schließlich die Bezirkshauptmannschaft, die Ortsgemeinde Sch. zum Erlage des fraglichen Zehrgeldes verhalten zu wollen.

Nachdem es sich im gegebenen Falle um eine Berufung gegen einen Gemeindeausschußbeschluß in Angelegenheiten der nach §. 27, Absatz b, der kärntnerischen Gemeindeordnung zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehörigen Gesindepolizei handelte, zur Entscheidung über Berufungen gegen Ausschußbeschlüsse in allen der Gemeinde nicht vom Staat übertragenen Angelegenheiten nach §. 88 ibidem aber der Landesausschuß berufen ist, so wurde die Berufung der Gemeindevorstehung M. von der Bezirkshauptmannschaft B. dem Landesausschusse zur competenten Amtshandlung abgetreten.

Der Landesausschuß erklärte sich jedoch im vorliegenden Falle incompetent und stellte die ganzen Verhandlungsacten der Bezirkshauptmannschaft B. zur eigenen Amtshandlung aus folgenden Gründen zurück: „Aus der klaren Absicht des Gesetzgebers leuchte hervor, daß der Landesausschuß mit der Gemeindeordnung nur zur Entscheidung über im Innern der Gemeinden entstehende Streitigkeiten in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden keineswegs aber zur Entscheidung über Streitigkeiten der einzelnen Gemeinden unter einander berufen worden sei. Bei derlei Streitigkeiten werde es sich immer nur darum handeln, welche der streitenden Gemeinden zu einer Leistung aus dem Gesetze verpflichtet sei. Es liege aber nach §. 94 der kärntnerischen Gesetzesordnung nur der politischen Bezirksbehörde ob, die erforderliche Abhülfe zu treffen, wenn es der Gemeindeausschuß unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen."

Die Bezirkshauptmannschaft hat sonach die fragliche Angelegenheit im eigenen Wirkungskreise erlediget.

—n—

Zur Frage des Verschuldens bei Verzögerung der Anzeige an die Heimatsgemeinde im Falle vorläufiger Versorgung eines auswärtigen Armen (§. 30 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863).

Der Findling Franz R. wurde am 2. April 1855 in der Gemeinde T. geboren, und in die Wiener Findelanstalt eingekauft. Seine Mutter Theresia K. ist nach T. zuständig und das Kind war bis zum zehnten Jahre in der Pflege bei Magdalena F. in der Gemeinde T. Am Tage des erreichten Normalalters, d. i. am 2. April 1865 stellte jedoch diese Ziehmutter das Kind an die Findelanstalt zurück, welche es am 23. Mai 1865 der Gemeinde Wien zur Versorgung übergab. Erst unterm 22. August 1868 wendete sich der Magistrat Wien an das Bezirksamt L. um den Ersatz der für den Findling erlaufenen Gesammtkosten von Seite der Heimatsgemeinde T. im Betrage von 230 fl. 80 kr. ö. W. Die Gemeinde T. verweigerte jedoch die Zahlung, weil der Magistrat Wien schon bei der Uebernahme des Findlings wissen mußte, daß derselbe nach T. zuständig sei, wo dessen Angehörigkeit damals anstandslos anerkannt worden wäre, weil ferner die Unterbringung des Kindes in seiner Heimat wenig oder gar nichts gekostet hätte, und endlich — weil die Gemeinde Wien nach §. 30 des Heimatsgesetzes von 1863 die Nachtheile der unterlassenen Verständigung der Heimatsgemeinde selbst tragen müsse. Die Art und Weise der Versorgung der Armen zu bestimmen, stehen nur der Heimatsgemeinde zu, und es könne ihr nicht zugemuthet werden, nach $3^1/_2$ Jahren die kostspielige Unterbringung des Kindes zu vergüten. Die mittlerweile ins Leben getretene Bezirks-

Hauptmannschaft L. trat dieser Anschauung bei, und lehnte es ab, die Gemeinde T. zur Zahlung zu verhalten, welche vielmehr höchstens jenen Betrag zu ersetzen haben könnte, den sie selbst ausgelegt haben würde, wenn ihr das Kind rechtzeitig übergeben worden wäre.

Der Magistrat Wien seinerseits verblieb bei dem Anspruche auf den vollen Ersatz, indem ihn ein Verschulden an der verspäteten Verständigung der Heimatsgemeinde keineswegs treffe. Zum Beweise dessen berief sich der Magistrat darauf, daß ihm von der Statthalterei in mehrfachen Entscheidungen förmlich untersagt worden sei, der Provenienz der gegen Taxerlag in die Findelanstalt aufgenommenen Kinder nachzuforschen, weil solche Kinder nach §. 3 der Statuten der Findelanstalt nach Wien zuständig seien, und hierin durch das Heimatsgesetz von 1863 nichts geändert worden sei. Zufolge dessen mußte der Magistrat solche Kinder von der Anstalt unweigerlich in die Versorgung übernehmen. Erst über den Rekurs des Magistrates gegen die obige Anschauung habe das Ministerium des Innern unterm 30. Juni 1867, Z. 9886, die fraglichen Entscheidungen der Statthalterei als gesetzlich unbegründet aufgehoben, und erst jetzt sei der Magistrat in der Lage gewesen, sich wegen Vergütung der erlaufenen Verpflegungskosten an die Heimatsgemeinden der fraglichen Findlinge zu wenden.

Hiernach entschied die Bezirkshauptmannschaft L. endlich unterm 20. April 1869, Z. 1377, daß die Gemeinde T. von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Betrages per 230 fl. 80 kr. wegen der nicht rechtzeitig erfolgten Verständigung im Sinne des §. 30 des Heimatsgesetzes losgezählt und ihr blos aufgetragen wurde, an die Commune Wien einen Betrag von 41 fl. und 13 fl. 12½ kr. zusammen 54 fl. 12½ kr. zu vergüten. Diese letztere Summe resultirte daraus, daß die Gemeinde T. durch eine Anzahl von Beispielen den Nachweis geliefert hatte, daß ihr die Unterbringung der der Heimat zur Last fallenden Findelkinder theils gar keine Auslagen mache, theils nur einen jährlichen Bekleidungsbeitrag von 12 fl. koste, und daß sie factisch auch den Franz K. 3 Tage nach der Uebergabe in dieser Weise untergebracht hat. Für 3 Jahre und 5 Monate ergeben sich hiernach die obigen 41 fl., wogegen vom Tage der erfolgten Verständigung bis zur wirklichen Uebernahme das von der Gemeinde Wien aufgerechnete Kostgeld von monatlich 5 fl. 25 kr., das ist 13 fl. 12½ kr. passirt wurden.

Der Magistrat Wien recurrirte gegen diese Entscheidung, und die Statthalterei gab diesem Recurse unterm 17. October 1869, Z. 27915, Folge und erklärte die Gemeinde T. zur Zahlung des ganzen Betrages per 230 fl. 80 kr. schuldig, „weil nachgewiesen sei, daß der Commune Wien an der verspäteten Verständigung der Gemeinde T. kein Verschulden zur Last falle."

Ueber Recurs der Gemeinde T. hat hingegen das Ministerium des Innern unterm 16. Jänner 1870, Z. 18297, erkannt:

„Die Entscheidung der Statthalterei wird behoben und die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft L. vom 20. April 1869, Z. 1377, welche die Gemeinde T. von der Verpflichtung der Zahlung des vollen Verpflegungsbetrages von 230 fl. 80 kr. losgezählt und derselben bloß die Vergütung eines Betrages von 54 fl. 12½ kr. an die Commune Wien aufgetragen hatte, vollinhaltlich in Kraft gesetzt, weil der Gemeinde Wien rücksichtlich der durch mehrere Jahre unterbliebenen Verständigung der Heimatsgemeinde T. von der mit dem Findlinge Franz K. getroffenen Verfügung allerdings ein Verschulden, und daher nach §. 30 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 auch die Verantwortlichkeit für alle aus der Verzögerung entstandenen Nachtheile zur Last fällt. In dieser Beziehung muß vor allem bemerkt werden, daß die hierortige Normalentscheidung vom 30. Juni 1867, Z. 9886, womit die Anschauung der k. k. Statthalterei, daß alle in die Findelanstalt eingekauften Kinder nach Wien zuständig seien, als ungesetzlich behoben wurde, dem Magistrate Wien schon am 16. August 1867 intimirt und am 27. August 1867 zugestellt worden ist, und daß daher von diesem Zeitpunkte an die Commune Wien jedenfalls das Verschulden der unterlassenen und erst am 23. August 1868 erfolgten Verständigung der Heimatsgemeinde trifft, nachdem der für diese Verzögerung vorgebrachte Grund des Mangels einer Vormerkung über derlei Findelkinder der schuldlosen Heimatsgemeinde nicht zum Nachtheile gereichen kann. Das Gleiche gilt aber auch von der Zeit vor dem Erfließen der obigen Normalentscheidung. Denn abgesehen davon, a) daß der Wiener Magistrat gegen die Entscheidungen der Statthalterei, womit ihm die Uebernahme der in die Findelanstalt eingekauften Kinder und die Unterlassung einer Nachforschung nach ihrer Provenienz aufgetragen worden ist, wiewohl die erste derartige Entscheidung schon vom 15. März 1866, Z. 37921, datirt, erst am 5. Mai 1867 eine Vorstellung überreichte, und daher selbst theilweise verschuldet, daß die Behebung der irrigen Statthalterei-Ansicht erst im Juni 1867 erfolgte, b) abgesehen ferner davon, daß es überhaupt fraglich ist, ob der aus dieser irrigen Anschauung der Statthalterei eventuell erwachsene Schade der Heimatsgemeinden der fraglichen Findelkinder aufgebürdet werden kann, oder ob er nicht vielmehr von der Commune Wien selbst zu tragen sein wird; — so ist hier entscheidend, daß Franz K. schon am 2. April 1865 das Normalalter erreichte und schon am 23. Mai 1865 der Gemeinde Wien übergeben worden ist. Damals stand ihr gar nichts im Wege, seiner Provenienz nachzuforschen, das Heimatsgesetz von 1863 bestand schon damals in Kraft, die erste gegentheilige Entscheidung der Statthalterei erfloß erst im März 1866. Es ist daher gar nicht abzusehen, warum die Commune Wien entgegen den sonst eingehaltenen und erst später von der Statthalterei untersagten Vorgange gerade bezüglich des Franz K. keine Provenienzerhebungen eingeleitet hat, welche dahin geführt hätten, daß K. schon damals von seiner Heimatsgemeinde übernommen worden wäre". P.

Literarische Anzeigen.

Beiträge zur Geschichte des österreichischen Eherechtes von Professor Dr. A. Th. Michel. Graz 1870 im Verlage der Universitätsbuchhandlung von Leuschner & Lubensky.

Das vorliegende erste Heft dieser Codificationsgeschichte des neuesten österreichischen Eherechtes umfaßt die Zeit vom Jahre 1740, bis zum 2. März 1835, d. i. die Regierung der Kaiserin Maria Theresia und der Kaiser Josef II., Leopold II. und Franz I. und enthält außer einer sehr übersichtlichen und in echt historischer Unparteilichkeit und Objectivität verfaßten geschichtlichen Darstellung der Genesis des im bürgerlichen Gesetzbuche fixirten Eherechtes in den als Beilagen abgedruckten Urkunden in mehrfacher Richtung interessante und größtentheils noch nicht veröffentlichte historische Beweismittel.

Die Bestrebung des verdienstvollen Herrn Verfassers den Standpunkt des neuesten Ehegesetzes in Oesterreich, welches aus einer auch von den vorgeschrittenen Liberalen gerne gesehenen reactionären Entwicklung entstand, historisch und populär darzulegen, verdient alle Anerkennung und wir können den angezeigten „Beiträgen" nur den besten Erfolg wünschen. Dr. L. A.

Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche. Zweite Folge. Von Dr. Leopold Adler und Dr. Robert Clemens. Wien 1870 im Verlage der G. J. Manz'schen Buchhandlung.

Der vor zwei Jahren in diesem Blatte angezeigten handelsrechtlichen Sammlung wurde nun von den Herausgebern eine Folge angefügt, „welche die von Ende October 1867 bis Ende November 1869 in den österreichischen Fachzeitschriften veröffentlichten handelsrechtlichen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes umfaßt, die erste Sammlung in mehrfacher Richtung vervollständigt und dem Praktiker nun eine Zusammenstellung von nahezu dritthalb hundert handelsrechtlichen Fällen bietet". Das beigefügte alfabetische Sachregister bringt unter den einzelnen Nachschlagewörtern nicht blos die Nummern der gesammelten Fälle, sondern auch die aus und bei den meisten Fällen abstrahirten Rechtsgrundsätze, welche in dieser unmittelbaren Verbindung mit dem Judicaten-Materiale, dessen geistige Früchte sie sind, der zu ihrer Bedeutung und Vertrauenswürdigkeit nothwendigen Controlle nicht entbehren, weil ja der Leser, welcher das ihn interessirende Institut in diesem Register leicht findet, die Richtigkeit der bei demselben Rechtsbegriffe oder Institute zusammengestellten und sehr präcise gefaßten Rechtsgrundsätze durch Nachschlagen der bei dem Rechtsgrundsatze bezogenen Fälle selbst prüfen kann. Wir halten diese letzterwähnte Einrichtung für einen entschiedenen Vorzug des angezeigten Sammelwerkes, welches sich auch sonst durch eine sehr abstracte und doch sehr deutliche Fassung der einzelnen Fälle und Entscheidungen, und durch eine vorzügliche Ausstattung dem Rechtspraktiker sehr empfiehlt.

Wir können anläßlich dieser Anzeige nicht umhin, wiederholt auf die Wichtigkeit der Fixirung und Sammlung der einzelnen Fälle in der praktischen Gesetzanwendung hinzuweisen. Durch eine solche Fixirung und Sammlung wird erst die Reagirung des angewendeten Gesetzes auf die Gesetzgebung, es wird die der gesetzgebenden Funktion des Staates nöthige eigene Beobachtung ihrer praktischen Wirksamkeit ermöglicht, es wird der Gesetzesnorm, welche sich ihrer praktischen Bestimmung nach in einzelnen Entscheidungen verkörpern soll und deren Vorzug und Gehalt erst in diesen Verkörperungen allgemein erkennbar wird, der Spiegel der Selbsterkenntniß vorgehalten. r.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 12. März 1870, Z. 1688, betreffend die weitere Ausdehnung des Rechts zum einjährigen freiwilligen Militärdienste.

In Folge des von den k. k. Landesministerien einvernehmlich mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums im Grunde des §. 21 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 gefaßten Beschlusses wird denjenigen Schülern des Instituto superiore di lingue e di commercio e scritojo modello des Emanuel Edeles, dann des Instituto superiore di commercio e banco modello des Justinian Heiland zu Triest das Recht zum einjährigen Freiwilligendienste ohne Ablegung einer Aufnahmsprüfung zuerkannt, welche sich mit Zeugnissen von Untergymnasien oder selbstständigen Unterrealschulen ausweisen, die sie zum Uebertritte in ein Obergymnasium oder in eine Oberrealschule befähigen, ferner wenigstens die letzten zwei Jahrescurse an einer dieser beiden Privat-Handelslehranstalten mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Erlaß des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 7. März 1870, Z. 1009, Abtheilung 2, betreffend die Frage, ob ein noch in der Reserveverpflichtung stehender Soldat sich neuerlich giltig assentiren lassen könne.

Es ist die Frage vorgekommen, ob ein noch in der Reserveverpflichtung stehender Soldat sich neuerlich giltig assentiren lassen könne.

Bei genauer Beobachtung der Bestimmungen des IV. Theiles der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze sollte es nicht vorkommen können, daß ein bereits in der Dienstpflicht Stehender nochmals assentirt würde.

Wenn dennoch in Folge Außerachtlassung der erwähnten Bestimmungen oder durch sträfliches Vorgehen des die Assentirung Ansuchenden ein solcher Fall sich ergeben sollte, so kann die erneuerte Assentirung und die damit von dem Betreffenden eingegangene Verbindlichkeit zur abermaligen Erfüllung der Gesammtdienstpflicht nicht als zu Recht bestehend angesehen werden. Eine solche Assentirung ist daher als gesetzwidrig zu annulliren und gegen Diejenigen, welchen hierbei ein Verschulden zur Last fällt, nach Analogie des §. 159 sub 6 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes vorzugehen. — Demgemäß haben auch die Circular-Verordnungen vom 28. März 1804, D. 746, und 12. Februar 1850, Abtheilung 19, Nr. 93 (Normal-Armee-Verordnungsblatt 17. Stück) außer Wirksamkeit zu treten. Zur Begegnung eines jeden Zweifels wird jedoch bemerkt, daß den in der Ersatzreserve Stehenden, welche einer Dienstpflicht nicht unterliegen, sondern nur für den Dienst im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine gewidmet sind, der freiwillige Eintritt unter den Bedingungen des §. 113 sub 4 der mehrbezeichneten Instruction allerdings gestattet ist.

Verordnung des Ministers des Innern vom 16. März 1870, Z. 3548, betreffend den Zeitpunkt der Entschädigung der Bergbauunternehmer durch Eisenbahnbauer.

In der Ministerialverordnung vom 2. Jänner d. J. R. G. B. Nr. 25 sind die beschränkenden Bedingungen festgesetzt, unter welchen der Bergbau unterhalb oder in der Nähe einer Eisenbahn betrieben werden darf.

In dieser Verordnung wird zugleich ausgesprochen, ob und inwieferne in solchen Collisionsfällen dem Bergbauunternehmer ein Anspruch auf Entschädigung gegen die Eisenbahnunternehmung zukomme.

Insbesondere ist für den Fall, daß eine projectirte Eisenbahn über bereits verliehene Grubenfelder oder schon bestehende Bergbaue angelegt werden soll, verordnet, daß in einem solchen Falle der Eisenbahnunternehmer dem Bergbauunternehmer für die Beschränkungen des Bergbaubetriebes, welche sich der Letztere zu Gunsten der Eisenbahn gefallen lassen muß, angemessene Entschädigung zu leisten habe und daß die Bewilligung zum Baue der Eisenbahn unter dieser Bedingung zu ertheilen sei (§§. 6 und 7 der Minister Verordnung).

Bei Anwendung dieser Bestimmung haben sich Zweifel darüber ergeben, ob die Entschädigung vor Ertheilung der Baubewilligung und beziehungsweise vor Beginn des Eisenbahnbaues ermittelt und geleistet werden müsse, oder ob es genüge, den Entschädigungsanspruch der Bergbauunternehmer bei Ertheilung der Baubewilligung ausdrücklich zu wahren.

Ich habe mich kürzlich in dem Falle gefunden, über eine größere Anzahl von Recursen zu entscheiden, in welchen von den Bergbauunternehmern die vollständige Austragung ihrer Entschädigungsansprüche vor Beginn des Baues begehrt wurde.

Bei Entscheidung über diese Recurse, welche im Einvernehmen mit dem Handels- und Ackerbauministerium, und auf Grund einer Rücksprache mit dem Justizministerium erfolgt ist, wurde bezüglich der oben erwähnten Frage unterschieden:

1. Ob auf den von der Eisenbahn berührten Grubenfeldern der Abbau effectiv schon bis zur Bahntrace gediehen war, ob daher eine Einschränkung im Betriebe durch die zuführende Eisenbahn und im Schaden für den Grubenbesitzer der sich in quali et quanto übersehen und sogleich schätzen und bezahlen oder sicherstellen läßt, bereits feststand oder

2. ob auf den verliehenen Grubenfeldern, oder wenigstens auf der von der Eisenbahn berührten Strecke zur Zeit der Bahnanlage noch kein wirklicher Bergbaubetrieb stattfand, welcher durch den Bahnbau sofort eine Einschränkung zu erleiden hätte.

In den Fällen der ersten Art wurde der Anspruch der Bergbauunternehmer auf die Austragung der Entschädigungsfrage der Beginn des Eisenbahnbaues und eventuell die analoge Anwendung Expropriationsverfahrens im Sinne des §. 9 lit. c. des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 als begründet erkannt.

In den Fällen der zweiten Art, in welchen es zur Zeit des Bahnbaues noch ungewiß ist, ob die Betriebsbeschränkungen einen Schaden für die Bergbauunternehmer zur Folge haben werden oder nicht, würde es als genügend angesehen, daß in die Baubewilligung der Vorbehalt einer angemessenen Entschädigung für einen eventuell sich herausstellenden Schaden aufgenommen werde.

Ich beehre mich Euerer . . . . diese Entscheidungen hiemit zur angemessenen Berücksichtigung in ähnlichen Fällen und zur weitern Bekanntgabe an die Hochdenselben unterstehenden Berghauptmannschaften mitzutheilen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 24. März 1870, Z. 2320, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Ausstellung von Studienzeugnissen wegen Enthebung von der Präsenzpflicht an das Breslauer Rabbinats-Seminar.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Reichs-Kriegs-Ministerium wird (vorläufig mit der Beschränkung auf die Dauer von 3 Jahren) den vom Breslauer Rabbinats-Seminare ausgestellten und von dem k. und k. Konsulate legalisirten Studienzeugnissen rücksichtlich des Anspruchs auf die Enthebung von der Präsenz-Dienstpflicht nach §. 25 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 die Geltung von Zeugnissen einer von der Regierung als öffentliche Anstalt anerkannten Rabbinats-Schule nach Maßgabe der dießfalls bestehenden Gesetze und Vorschriften, jedoch nur unter der Voraussetzung zugestanden, daß die betreffenden Candidaten nachweisen, daß sie in der Regel an einem öffentlichen Gymnasium der im Reichsrathe vertretenen Länder die Studien zurückgelegt, beziehungsweise die Maturitätsprüfung bestanden haben.

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.